

**Verordnung
zur Erhebung von Verwaltungsgebühren
im Bereich Wohnungswesen
(GebO Wohn)**

Vom 14. April 1998

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I S. 452) verordnet der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin der Finanzen:

**§ 1
Gebühren**

Für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens erheben die zuständigen Stellen Verwaltungsgebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 2
Übergangsregelung**

Für Amtshandlungen nach Nummer 3 des Gebührentarifs, die nach dem 31. Dezember 1997, jedoch vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen wurden, können Gebühren nach § 1 erhoben werden, soweit die Gebührenerhebung ausdrücklich vorbehalten wurde.

**§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich Wohnungswesen vom 13. Januar 1992 (GVBl. II S. 26) außer Kraft.

Potsdam, den 14. April 1998

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer

Gebührentarif

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr DM |
|-------------|---|-------------------|
| 1. | Wohnberechtigungsbescheinigungen, Selbstbenutzungsgenehmigung und andere Einkommensbescheinigungen | |
| 1.1 | Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung nach § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) oder einer Wohnberechtigungsbescheinigung nach § 6 des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes | 30,- |
| 1.2 | Erteilung einer Bescheinigung zum Bezug einer gemäß §§ 88a, 88d oder 88e des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) oder einer sonstigen, mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten geförderten Wohnung (Bescheinigung, daß das Gesamteinkommen des/der Wohnungsuchenden und seiner/ihrer Haushaltsangehörigen die Einkommensgrenze des § 25 (II. WoBauG) nicht mehr als ...v.H. überschreitet) | 30,- |
| 1.3 | Genehmigung zur Selbstbenutzung nach § 6 Abs. 2 und 3 WoBindG | 30,- |
| 1.4 | Sonstige Einkommensbescheinigungen | 30,- |
| 2. | Freistellung von Bindungen | |
| | Freistellung nach §§ 7, 22 WoBindG und nach § 4 Brandenburgischen Belegungsbindungsgesetzes (BelBindG) i.V.m. § 7 WoBindG, je Wohnung | 50,- bis 200,- |
| 3. | Zweckentfremdung | |
| 3.1 | Entscheidung zum Antrag auf Leerstehenlassen nach § 6 Abs. 5 WoBindG und nach § 4 Abs. 1 BelBindG i.V.m. § 6 Abs. 5 WoBindG oder auf Zweckentfremdung nach § 12 Abs. 3 WoBindG und nach § 4 Abs. 1 BelBindG i.V.m. § 6 Abs. 5 WoBindG oder nach der Zweckentfremdungsverbot-Verordnung (ZwVbV), je Wohnung | |

| | | |
|-----------|---|--|
| 3.1.1 | Genehmigung der Zweckentfremdung | 100,- bis 1.000,- |
| 3.1.2 | Genehmigung eines Wiederholungsantrages | 50 v.H. des Erstbescheides |
| 3.1.3 | Ablehnung eines Antrages | 50,- bis 500,- |
| 3.1.4 | Negativattest auf Antrag | 10,- bis 250,- |
| 3.1.5 | Nachträgliche Entscheidung bei einer nicht genehmigten Zweckentfremdung | 150 v.H. der jeweiligen Gebühr nach den Tarifstellen 3.1.1 bis 3.1.4 |
| 3.2 | Anordnung von Nutzungsgeboten nach § 4 Abs. 8 Satz 1, § 6 Abs. 6 oder § 7 Abs. 4 WoBindG und nach § 4 Abs. 1 BelBindG i.V.m. § 4 Abs. 8 Satz 1, § 6 Abs. 6 oder § 7 Abs. 4 WoBindG oder nach § 13 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) i.V.m. der ZwVbV, je Wohnung | 50,- bis 200,- |
| 3.3 | Anordnung einer Wiederherstellung der Eignung für Wohnzwecke nach § 12 Abs. 4 WoBindG und nach § 4 Abs. 8 Satz 1, § 6 Abs. 6 oder § 7 Abs. 4 WoBindG oder nach §13 OBG i.V.m. der ZwVbV, je Wohnung | 100,- bis 400,- |
| 4. | Zulassung von Betreuungsunternehmen | |
| | Zulassung von Unternehmen als Betreuungsunternehmen gemäß § 37 Abs. 1 II. WoBauG und als Kleinsiedlungsträger gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 II. WoBauG | 200,- bis 800,- |
| 5. | Rechtsbehelfe | |
| | Erteilung von Bescheiden über Widersprüche - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden - | |
| | a) Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen | 5,- bis 1.000,- |
| | c) gegen Kostenentscheidungen | 5,- bis 200,- |